

S i t z u n g s v o r l a g e		Nr. 242/2019
Federführendes Amt: Stadtentwicklungsamt	Erforderliche Protokollauszüge - 60 -	
Vorgang:	AZ: 20190190	
Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Technischer Ausschuss	Beschlussfassung	07.11.2019

Betreff:

Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage (Abbruch Scheuer und Schuppen), Winnenden-Hanweiler, Weinstraße 48, Flst.-Nr. 430, 431

Beratungsgrund: Einvernehmen der Stadt gem. § 36 Abs. 2 i. V. m.

- () § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiung B-Plan)
- () § 33 Abs. 1 BauGB (Vorgriff auf B-Plan)
- () § 34 BauGB (Innenbereich ohne B-Plan)
- () § 35 Abs. 1 BauGB (Außenbereich privilegiert)
- () § 35 Abs. 2 BauGB (Außenbereich nicht privilegiert)

Nachbareinspruch bis zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nein ()/ ja ():

Stellplätze notwendig nein ()/ ja (): voll nachgewiesen ()
zum Teil nachgewiesen ()

Bereich	Name	Datum	Ergebnis
Verwaltungsspitze	Holzwarth, Hartmut, Oberbürgermeister	25.10.2019	Zustimmung
Stadtentwicklungsamt	Schlecht, Markus	22.10.2019	Zustimmung

Beschlussvorschlag:

Dem im Betreff genannten Vorhaben wird zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadt Winnenden gem. § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 BauGB wird erteilt.

Begründung:

Der Bauherr plant den Abbruch der bestehenden Scheuer und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten mit Doppelgarage in der Weinstraße 48 in Winnenden-Hanweiler.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Daher ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Dies lässt sich insbesondere an der Südansicht (Straßenansicht) ablesen. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens nach § 34 BauGB liegen vor.

Bauordnungsrechtlicher Hinweis:

Die Zustimmungserklärungen der Nachbarn wurden bereits vom Bauherrn vorgelegt.

Anlagen:

- Planunterlagen